

Vorwort von Oberbürgermeister Ludwig Scholz

In seinem Lobspruch auf Nürnberg sagt der Meistersinger Hans Rosenplüt, genannt der Schnepferer, bereits zu Anfang des Textes:

“Ein weiser Rat, ein gehorsame Gemein,
Und ein wohlgezogene Priesterschaft,
Die ist gebunden mit sollichem Haft,
Dass ihr keiner getrau über die Schnur hauen
Mit Spiel, mit Unfug noch mit Frauen.”

Keiner soll also über die Schnur hauen - das scheint diesem biederem Handwerksmeister eine der wichtigsten Voraussetzungen für ein gedeihliches Leben seiner Gemeinde zu sein – und diese Schnur ist das Recht. Im Folgenden führt Rosenplüt zahlreiche Vorzüge Nürnbergs an: Die Almosen, die “Sieben Kleinodien” der Stadt (von der Stadtmauer über Reichswald, Steinbrüche, Kornhaus, Schönen Brunnen und die Pegnitz bis zu den Reichskleinodien), Wissenschaft, Handwerk und Kunst sowie das kirchliche Leben. Zum krönenden Abschluss kommt er aber wieder auf das Nürnberger Stadtrecht zu sprechen:

“Noch find ich ein Ding in Nürnberg,
Das ist das allerweislichst Werk,
Das ich in keiner Stadt nie fand:
Gesetz und Ordnung wird oft zutrant,
wo man mehr Hirten hat denn ein(en).”

In Nürnberg dagegen sind Recht und Ordnung nicht zertrennt: es gibt nur einen Hirten, und nach dem Lobpreis dieses einen Hirten, den weisen Rat, fährt Rosenplüt fort:

“In Friedes Garten wächst Glück und Saelde (Seligkeit),
wo Unfriede ist, da hagelts und schauert.
Ein jeglich Kreatur, die trauert,
wenn es in Unfriede sucht seine Speise.
Darum heiße ich die von Nürnberg weise,
daß ihnen der Friede so recht wohl schmeckt.”

Friede und als seine Voraussetzung die Rechtsordnung sind für Rosenplüt, den man wohl als einen repräsentativen Mann des Volkes betrachten kann, die wichtigsten Aufgaben der Obrigkeit, und sie sieht er in Nürnberg bestens erfüllt.

Machen wir einen kleinen Zeitsprung von 50 Jahren! In Nürnberg hat der Humanismus Einzug gehalten, und der vom Kaiser selbst gekrönte Dichter Konrad Celtis - trotz seiner Herkunft als Winzersohn kein einfacher Mann aus dem Volke mehr, sondern ein Angehöriger der schmalen Bildungsschicht - schreibt ebenfalls ein Lob auf Nürnberg. Was hält er für besonders bemerkenswert? Neben Beschreibungen der natürlichen Voraussetzungen, der Bewohner und Institutionen widmet er nicht weniger als drei Kapitel dem Thema Verfassung und Recht. Ausdrücklich stellt er fest:

„Um Gerechtigkeit für alle, die immer auf den Nutzen des anderen zu achten hat, und um alles, was für das Zusammenleben der Bürger wichtig ist, kümmern sie sich in unermüdlicher Sorge.“

Auch für Celtis ist das Nürnberger Rechtswesen vorbildlich. In diesem Punkt stimmt der weitgereiste Humanist mit dem spätmittelalterlichen Handwerker voll überein.

Am deutlichsten kommt die gemeinsame Idee eines umfassenden städtischen Friedens, der unmittelbar in der Gesetzgebung des Rates verwurzelt ist, im 13. Kapitel der Norimberga zum Ausdruck, wo Celtis eine berühmte Begebenheit aus dem Jahre 1487 berichtet. Ich zitiere nach der gerade erschienenen Neuübersetzung von Gerhard Fink:

„Als sich Kaiser Friedrich in Rom vom Papst hatte feierlich krönen lassen, wie es bei unseren Kaisern aus Gottesfurcht üblich ist, und danach wieder nach Nürnberg kam, sah er, wie ihm vor den Toren von allen Seiten die Menge entgegenströmte und wie, nach seinem Einzug in die Stadt, die Bürgerschaft sich drängte, um ihn zu sehen, sämtliche Plätze und die Dächer, die sie kaum noch trugen, besetzte, und sich gleich einer Sintflut ergoss, da fragte er einen aus den Älteren der Stadt, der zu seiner Linken ritt, mit welcher genialen Methode sie so viele Menschen ohne Rebellion und Aufruhr lenken und zügeln könnten.

At ille, ut vir veneranda canitie et summe animi prudentia erat, „Verbis“, inquit, „imperator invictissime, et gravibus pecuniariis corporisque poenis id efficimus“ (Dieser aber, ein ehrwürdiger Graukopf von höchster Klugheit, entgegnete: „Siegreichster Kaiser, das schaffen wir mit guten Worten und schweren Geld- und Leibesstrafen“).

Ursprünglich war dieses für das friedliche Zusammenleben in der Stadt grundlegende Recht ausschließlich mündlich tradiert. Auch im deutschen Kontext sehr frühzeitig – nämlich bereits ab 1302 – veranstaltete der Rat aber mit den handgeschriebenen Satzungsbüchern (in der 6. und 7. Bearbeitung 1496/1560 Wandelbuch – nach den verwirkten „Wändeln“ = Bußen – benannt) amtliche Sammlungen des geltenden Rechts. Jährlich wurden Stadt- und Wandelbuch auf Kirchenkanzeln und öffentlichen Plätzen der Bürgerschaft vorgelesen (wie aus den Randvermerken „Lies“ und „Schweig“ zu ersehen ist).

Die letzte fundamentale Änderung der Rechtspublikationspraxis vor dem Internet stellte die Einführung des Buchdrucks dar. Es ist gewiss kein Zufall, dass das große Werk der Erneuerung des Nürnberger Stadtrechts durch eine milde Rezeption des römischen Rechts, die Nürnberger Rechtsreformation, ihren reichsweiten Siegeszug vor allem auch deshalb antreten konnte, weil der Rat 1484 den Druck bei Anton Koberger veranlasst hatte. „Kein Doctor soll ohn ein solch Libell sein“ – die Buchform ermöglichte den im Entstehen begriffenen Rechtsberufen unmittelbaren Zugang zu den Rechtsquellen. Wenig später wurden auch wichtige Mandate so publiziert, dass die gesamte Bevölkerung davon Kenntnis nehmen konnte. Z. B. haben wir hier in diesem Hause vergangenen Donnerstag von Frau Porzelt gehört, dass die der Pestbekämpfung dienende „Sterbsordnung“ von 1562 in 6000 Exemplaren verbreitet worden war.

Mit der 3. Bearbeitung der Rechtsreformation 1564 schließt sich der Kreis der 11 reichsstädtischen Stadtrechtssammlungen. Seither bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts gibt es hierzu nur noch private Arbeiten. 1862 war dann das Bewusstsein der bayerisch gewordenen Stadt von ihrem Selbstverwaltungsrecht, das sich in seinem Kernbereich als Auto-Nomie ja gerade auf die eigene Rechtsetzung bezieht, so weit erstarkt, dass wieder eine amtliche Sammlung

„Ortspolizeilicher Vorschriften für die Stadt Nürnberg“ erscheinen konnte. Noch läßt dieses Werk im großen und ganzen ein patriarchalisches Leben der Stadt erkennen. Erst die unter gleichem Titel 1887 erschienene Sammlung weist auf die moderne, rasch vorwärtsdrängende Entwicklung hin. Nunmehr nehmen die Satzungen für die gemeindlichen Unternehmen wie Straßenbahn, Wasserwerk und Kanalisation breiten Raum ein. Mehr noch kommt diese Wandlung zur Großstadt mit einer Vielzahl sozialer Aufgaben in den Neuauflagen von 1904, 1911, 1925/26 sowie in den laufend ergänzten Loseblattausgaben des „Ortsrechts der Stadt Nürnberg“ von 1956 und 1971 zum Ausdruck. Eine böse Sonderstellung nimmt das (zwar als Loseblattausgabe angelegte, aber nie ergänzte) „Ortsrecht der Stadt der Reichsparteitage Nürnberg“ vom Juli 1939 ein. Nicht weniger als 32 Satzungen enthielten Regelungen zum Ausschluss der Juden von der Benutzung kommunaler Anstalten.

Der Weg DV-gestützter Ortsrechtsbearbeitung zeichnete sich seit 1990 ab, erwies sich indes als weit komplizierter wie geplant. Das – über die Zwischenstation 1998 im innerstädtischen Intranet – am 12.12.2000 erreichte Ziel der Einstellung des Ortsrechts ins Internet hat den Einsatz in jedem Fall gelohnt. Ist es doch erstmals möglich geworden, dass theoretisch jeder Bürger jederzeit bei sich zu Hause über das gesamte geltende Stadtrecht in der jeweils neuesten Fassung verfügen kann. Das Argument, dass praktisch hiervon heute erst etwa ein Viertel aller Haushalte Gebrauch machen kann, zählt angesichts der bisherigen Verbreitung der Loseblattausgabe, die sich auf Behörden, Bibliotheken, Firmen und Kanzleien beschränkte, nur wenig.

Damit erfährt endlich die eher fiktive Publizität der Amtsblattveröffentlichung eine zweckentsprechende reale Ergänzung. Nürnberg ist auch diesmal – wie 1302 und 1484 – Pionier: weder Bund und Land noch eine Stadt in Bayern ist beim Aufbau einer Datenbank Recht so weit wie wir. Bundesweit hat uns der Städtetag vier Städte mit eigener Rechtssammlung im Internet benannt, wobei sich wohl nur das Düsseldorfer Stadtrecht mit dem von Nürnberg in Umfang und Qualität messen kann. Beide Sammlungen sind denn auch als wichtiger Bestandteil für das noch in 2001 geplante KommOnline-Projekt der kommunalen Spitzenverbände vorgesehen.

Unter <http://www.stadtrecht.nuernberg.de> sind nicht nur ca. 300 kommunale Satzungen und Verordnungen aus Stadt und Region Nürnberg anzuklicken, sondern auch eine umfangreiche Stadtrechtsgeschichte. Sie beruht auf der vom früheren Archivdirektor Dr. Werner Schultheiß verfassten historischen Einleitung zu den Loseblattausgaben und ist für die Internet-Edition von Stadtrechtsdirektor Dr. Hartmut Frommer überarbeitet und fortgeführt, vom Stadtarchiv dazu mit Bildern versehen worden.

Dass die Geschichte des Nürnberger Stadtrechts auch in der Internetdarstellung eine wichtige Rolle spielt, ist Ausdruck unserer Tradition. Die Bewahrung von Ordnung, Gerechtigkeit und des friedlichen Zusammenlebens ihrer Bürger wurde von Anfang an und wird bis heute als zentrale Aufgabe der Stadt angesehen. Das erste Mittel, um diese Aufgabe zu lösen war und ist der Erlass – damit aber auch die Publikation - von Verordnungen und Satzungen. Ich danke den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Stadtrechtsdirektoriums, insbes. Frau Raab und Frau Jäger, ebenso wie des InternetBüros, insbes. Frau Treiber-Zimmer und Frau Widdel, für ihre intensiven Bemühungen zur Präsentation des Nürnberger Stadtrechts im Internet. Ich danke dem Stadtarchiv, Staatsarchiv, Presseamt, Organisationsamt, Rechtsamt und allen weiteren beteiligten Institutionen für ihre Unterstützung. Der Präsentation der 21. Sammlung des Nürnberger Stadtrechts im Internet wünsche ich, dass sie von Bürgerschaft, Wirtschaft und Wissenschaft ebenso wie von Gerichten und Behörden angenommen wird und dazu

verhilft, dass die Stadt Nürnberg auch im dritten Jahrtausend einen Beitrag zur Rechtsentwicklung erbringen kann, der ihrer sehr bedeutenden Leistungen im zweiten Jahrtausend würdig ist.

Im Dezember 2000